



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger in POLEN

1. Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe

In Polen ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII kein Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Das bedeutet, dass weder eine Zustimmung aus Polen nach Artikel 56 Abs. 2 der Verordnung einzuholen noch eine Mitteilung nach Artikel 56 Abs. 4 an die polnischen Behörden zu richten ist.

2. Unterbringungen durch Gerichtsentscheidungen

In Fällen von Unterbringungen Minderjähriger in Polen auf der Grundlage von Anordnungen deutscher Gerichte ist in Polen ein Konsultationsverfahren vorgesehen. Die aufnehmende Pflegestelle in Polen muss vorab zur Unterbringung die Zustimmung der zuständigen polnischen Behörden eingeholt haben in Form eines Gutachtens zur Befähigung als Pflegefamilie beziehungsweise in Form einer Registrierung als Pflegeheim. Nähere Informationen hierzu sind erhältlich beim Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Informationen zu Unterbringungen von Minderjährigen im Ausland sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.